

SATZUNG

BTC BÖNNINGSTEDTER TENNIS - CLUB e. V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 25. Oktober 1979 in Bönningstedt gegründete Tennis-Club führt den Namen

BTC - BÖNNINGSTEDTER-TENNIS-CLUB e. V.

abgekürzt: BTCeV

Der Verein hat seinen Sitz in Bönningstedt. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg unter der Vereinsregisternummer 649 eingetragen.

2. Der Verein will Mitglied des Schleswig-Holsteinischen Sport Bund eV und der zuständigen Landesfachverbände werden und diese Mitgliedschaft beibehalten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursportes.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Erklärung des Vorstandes.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein.
2. Die Austrittserklärung ist per Einschreiben an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft muß mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als sechs Monaten, trotz Mahnung.
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 4

Beiträge

Für die Mitgliedschaft im Verein ist ein jährlicher Geldbeitrag fällig.

Über die Höhe des Beitrages entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung.

Zudem ist jährlich eine Arbeitsleistung zu erbringen.

Über die Anzahl der Stunden und eine alternative Geldleistung bei Nichtabsolvieren des Arbeitsdienstes entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr im Laufe des 1. Halbjahres statt.

Die Einladung muß den Mitgliedern des BTCeV mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekanntgegeben werden. Anträge für die Tagesordnung sind dem Vorstand des BTCeV mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Eine Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Termin durch den Vorstand.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Nichtvorstands-Mitglieder anwesend sind.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden:
von den Mitgliedern und von den Vereinsorganen.

9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenswart.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder.
3. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen.

Er ist beschlußfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern müssen neue Vorstandsmitglieder in einer einzuberufenden Mitgliederversammlung gewählt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen,
 - b) die Bewilligung von Ausgaben bis zu DM 5.000.-,
 - c) die Aufnahme von Mitgliedern,
 - d) Aufgaben, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

§ 10

Ausschüsse

Der Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder von der Mitgliederversammlung berufen werden.

§ 11

Protokollieren der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, jedoch im jährlichen Rhythmus vier zu drei, das heißt:

- 1. Stellvertreter, 3. Stellvertreter
Kassenwart und Sportwart
- 1. Vorsitzender, 2. Stellvertreter
Jugendwart

Sie bleiben solange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind.

§ 13

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder

- b) von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
 4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
 5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen an die Gemeinde Bönningstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke - Förderung des Sports - zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Bönningstedt, 2018